

# ANMELDEBOGEN

zur Anmeldung des Wasserbezuges beim  
Wasserversorgungsunternehmen der Marktgemeinde Vitis



**3902 Vitis, Hauptplatz 16**

Tel. 02841/8214 – Fax: DW 9

## 1. Liegenschaft:

Parzelle Nr. ...., EZ ....., KG ..... UID-Nr.: ATU16215502

Anschrift: .....

Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude):

.....

## 2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes):

Vor- und Nachname:

.....

Wohnanschrift(en):

.....

Telefon / e-mail:

.....

Bevollmächtigter Vertreter/Zustellungsbevollmächtigter:

.....

## 3. Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für gewerbliche/industrielle/landwirtschaftliche Zwecke):

.....

## 4. Deckung des Wasserbedarfes für:

a) ..... Wohngebäude mit ..... selbständigen Wohnung(en);

durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner: .....

Garage(n) für ..... Abstellplätze;

Hausgarten ..... m<sup>2</sup>;

Schwimmbecken .....m<sup>3</sup>

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: ..... m<sup>3</sup>

b) Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient:

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: ..... m<sup>3</sup>

c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient:

durchschnittliche Anzahl des Großviehes: .....

und des Kleinviehes: .....

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: ..... m<sup>3</sup>

d) sonstige Gebäude, und zwar: .....

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: ..... m<sup>3</sup>

**5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge insgesamt pro Tag: ..... m<sup>3</sup>**

**6. Sonstige Vermerke oder besondere Anmerkungen:**

.....

.....

Nichtzutreffendes bitte streichen

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des/der  
Liegenschaftseigentümer(s)

---

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951-2, und der Wasserleitungsordnung der Bürgermeisterin vom 04.06.2024 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 730,- bestraft.